
Von: RA Dr. Andreas Brugger [mailto:office@ra-brugger.at]

Gesendet: Mittwoch, 06. Juni 2012 08:24

An: Krug Julia / Gemeinde Mieming; Dengg Franz, Dr. / Bürgermeister Mieming

Betreff: Agrargemeinschaft Obermieming

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Anlage übermittle ich Ihnen das Erkenntnis des LAS vom 23.05.2012, GZI. LAS-867/13-06, und teile dazu folgendes mit:

Die Vorgangsweise, Teilwaldgrundstücke sowohl als Gemeindegut als auch als Teilwaldgebiet festzustellen, entspricht der Rechtslage, wonach es sich beim Teilwald um eine Sonderform des Gemeindegutes handelt.

Die Entscheidung, welche Grundstücke Teilwaldflächen und welche reines Gemeindegut sind, beruht auf der dem Bescheid I. Instanz beigelegten Aufstellung der BFI, hinsichtlich deren Richtigkeit mir keinerlei Informationen vorliegen. Sollten Sie allerdings wünschen, dass diese Feststellung bekämpft wird, würde ich um Informationen darüber bitten, hinsichtlich welcher Grundstücke die vom LAS vorgenommene Qualifikation allenfalls unrichtig ist und aus welchen Gründen, da mir diesbezüglich wie gesagt keine Informationen vorliegen.

Sollten auch Ihnen keine Gründe bekannt sein, an der Richtigkeit der Aufstellung der Teilwälder zu zweifeln, würde ich empfehlen, gegen die **Punkte I. A 1) und 2) des LAS-Erkenntnisses** jedenfalls kein Rechtsmittel zu erheben.

Hinsichtlich der in **Punkt I. A 3)** getroffenen Feststellung, wonach es sich bei den Grundstücken 3635/1 und 3635/3 in EZ 649 GB 80103 Mieming sowie Grundstück .135 in EZ 1817 GB Mieming nicht um Gemeindegut handelt, darf ich folgendes festhalten:

Mangels ausdrücklicher Bestimmungen im Gesetz und mangels vorliegender höchstgerichtlicher Entscheidungen kann ich nicht ausschließen, dass die im LAS-Erkenntnis getroffene Feststellung, es handelte sich bei diesen Grundstücken nicht um Gemeindegut, nicht allenfalls zur Folge haben könnte, dass die Gemeinde ihr Recht auf die Substanz dieser Grundstücke verlieren würde, wenn sie kein Rechtsmittel dagegen erhebt. Ich würde daher die Erhebung eines Rechtsmittels empfehlen, zumal ein solches nur einen geringen Aufwand erfordern würde. In der Anlage übermittle ich Ihnen dazu eine Beschwerdeverbesserung für die Gemeinde Längenfeld betreffend die Agrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen, aus der Sie ersehen können, wie eine Beschwerde in etwa aussehen würde. Sollten Sie die Verfassung der Beschwerde wünschen, bitte ich um baldmöglichste Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas BRUGGER

Rechtsanwalt

Salurner Straße 16

6020 Innsbruck

Tel 0512 561628-0

Fax 0512 561628-4

E-Mail: office@ra-brugger.at